

## **BGer 9C\_497/2007 vom 23. November 2007**

Bundesgericht, 2007-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_497\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_497_2007)

FR: TF 9C\_497/2007 du 23 novembre 2007

IT: TF 9C\_497/2007 del 23 novembre 2007

### **Volltext**

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C\_497/2007

Urteil vom 23. November 2007

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiber Attinger.

Parteien

R. \_\_\_\_\_ AG,

Beschwerdeführerin,

gegen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG,

Zweigstelle Deutschschweiz, Binzstrasse 15,

8045 Zürich, Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Berufliche Vorsorge,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2007.

Nach Einsicht

in die von der R. \_\_\_\_\_ AG erhobene Beschwerde vom 25. Juli 2007 (Poststempel)  
gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2007 (betreffend  
BVG-Beitragsforderung),

in das Schreiben des Bundesgerichts vom 27. Juli 2007 an die R. \_\_\_\_\_ AG, wonach die  
Beschwerde die gesetzlichen Formerfordernisse hinsichtlich Antrag und Begründung nicht  
zu erfüllen scheint und eine Verbesserung nur innert der Beschwerdefrist möglich ist,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die (nicht verbesserte) Eingabe der Beschwerdeführerin diesen gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügt, da ihr auch nicht ansatzweise eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den entscheidungswesentlichen Erwägungen der Vorinstanz zur Beitragsforderung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu entnehmen ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1000.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 23. November 2007

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Meyer Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.